



Fachverband Finanzdienstleister  
**Bundessparte Information und Consulting**  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817  
E [finanzdienstleister@wko.at](mailto:finanzdienstleister@wko.at)  
W <https://wko.at/finanzdienstleister>

Datum  
9.1.2023

### **Stellungnahme des Fachverbands Finanzdienstleister zum FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen**

Sehr geehrte Frau Dr. Urbanek,  
sehr geehrte Frau Dr. Jaros,

wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den Änderungen des FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (nachfolgend „F&P Rundschreiben“) abzugeben.

- **Einbeziehung von Wertpapierfirmen und Rechtsgrundlage**

Nach dem Entwurf des F&P Rundschreibens sind künftig Geschäftsleiter von Wertpapierfirmen sowie Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen von Klasse 2- und 3-Wertpapierfirmen Gegenstand des vorliegenden Rundschreibens (F&P Rundschreiben Rz 1).

Dementsprechend wird in Punkt B. unter „Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen“ auch auf die Leitlinien der EBA und ESMA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion (nachfolgend „F&P-GL“) verwiesen (F&P-GL Rz 8 und 16). Die Vorgaben der F&P-GL sind teilweise nur auf relevante Institute anzuwenden, womit Klasse 3-Wertpapierfirmen teils ausgenommen werden (siehe zB F&P-GL Pkt 3. oder Pkt 9.3). Damit sind die Ausführungen in Punkt A. des Konsultationsentwurfs unter Bezugnahme auf die F&P-GL nachvollziehbar.

Allerdings wird unter Punkt B. des Entwurfs „Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen“ weitgehend nur noch auf das BWG verwiesen. Eine Ausnahme ist dabei der Verweis auf den Compliance-Beauftragten gemäß WAG 2018 sowie den Geldwäschebeauftragten gemäß FM-GwG (F&P Rundschreiben FN 10). Zur legislativen Nachvollziehbarkeit sollte auch auf die Rechtsgrundlage nach dem WAG 2018 hingewiesen werden. Für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte wäre ein Verweis auf § 12 Abs 1 WAG 2018 iVm Art 91 RL 2013/36/EU sowie §§ 3 und 4 WAG 2018 zweckdienlich. Für den Compliance-Beauftragten ergibt sich die Rechtsgrundlage, wie auch im Entwurf richtig ausgeführt wird, aus Art 22 delVO (EU) 2017/565. Zu ergänzen wäre unter anderem der Leiter des Risikomanagements mit Art 23 delVO (EU) 2017/565, der Leiter der internen Revision gemäß Art 24 delVO (EU) 2017/565 sowie der Safeguarding-Officer gemäß § 43 WAG 2018. Anzumerken ist, dass damit die Vorgaben zur fachlichen Eignung abgedeckt werden, jedoch - soweit ersichtlich - anders als

nach dem BWG zu diesen Funktionen keine Vorgaben hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit aufgestellt werden. Diese Diskrepanz zwischen dem WAG 2018 und der delVO (EU) 2017/565 gegenüber dem F&P Rundschreiben sowie den F&P-GL sollte erörtert werden.

- **Berufserfahrung Klasse 3-Wertpapierfirmen**

Die fachliche Eignung von Geschäftsleitern (Rundschreiben F&P Rz 48 ff) sollte unter dem Blickwinkel der unterschiedlichen Klassen von Wertpapierfirmen betrachtet werden. So sollte zu Klasse 3-Wertpapierfirmen (welche nur zur Anlageberatung sowie Annahme und Übermittlung von Aufträgen berechtigt sind) klargestellt werden, dass Erfahrungen aus dem Bereich der Anlageberatung (beispielsweise als gewerblicher Vermögensberater) dieses Erfordernis erfüllen können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen Ihnen bei Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER



KommR Mag. Hannes Dolzer  
Fachverbandsobmann



Dr. Alexander Kern, MSc  
Geschäftsführer